

Der Geltungsbereich befindet sich in zentraler Lage, zwischen der Jahnstraße im Westen, der Grüntenstraße im Norden, der Bahnlinie Immenstadt-Kempten im Osten und der Salzstraße im Süden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst die Grundstücke mit den Flur Nrn.: 426/4, 426/5, 426/22, 426/32, 427, 427/4, 427/5, 427/6, 427/7, 427/8 sowie Teilflächen der Flur Nrn. 4/2 und 426/18, Gemarkung Immenstadt i. Allgäu, bei einer Größe von ca. 1,0 ha.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im sogenannten beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und von einer Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen werden. Ferner wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von den Verfahrensschritten zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kirchplatz Quartier“ in der Fassung vom 26.07.2023 kann auf der Homepage der Stadt Immenstadt i. Allgäu (<https://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bauen-planen/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen/>)

im Zeitraum vom 09.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023

abgerufen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus der Stadt Immenstadt i. Allgäu, im Verwaltungsgebäude Kirchplatz 7, 2. OG, Zimmer 309, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese sind:

Montag und Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr
 Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr
 Mittwoch von 8.00 – 13.00 Uhr
 Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr.

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten. Beachten Sie bitte, dass das Verwaltungsgebäude während gesetzlicher Feiertage (Mariä Himmelfahrt, 15.08.2023) geschlossen ist.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch per E-Mail bauleitplanung@immenstadt.de abgegeben werden. Bei Bedarf ist auch eine Abgabe der Stellungnahmen schriftlich per Post oder zur Niederschrift im Rathaus zu den obengenannten Öffnungszeiten möglich.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Parallel hierzu findet in diesem Zeitraum die Anhörung der Träger öffentlicher Belange (nach § 4 Abs. 2 BauGB) statt.

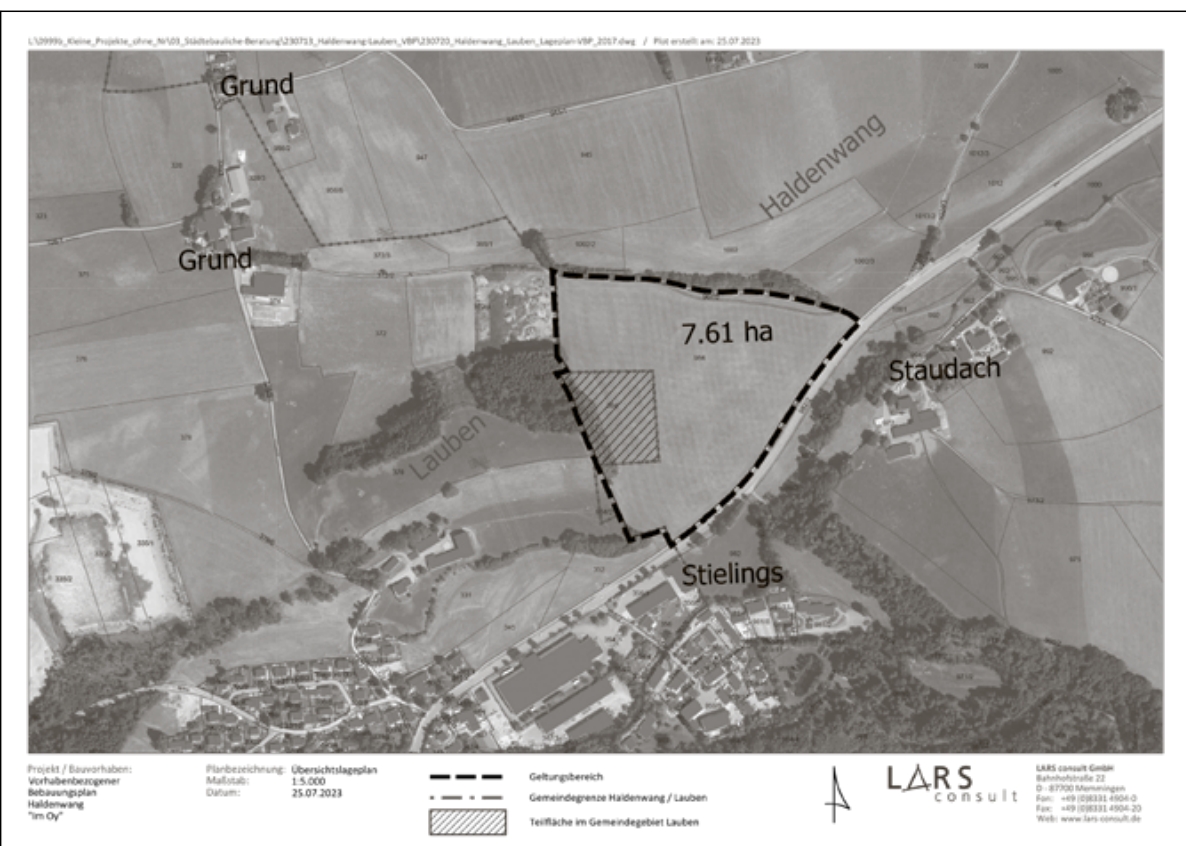
Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in teils öffentlichen Sitzungen vorgelegt.

Immenstadt i. Allgäu, den 27.07.2023

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

190



§ 2 Kosten

Die Kosten für die nach § 1 übertragenen Aufgaben trägt die Gemeinde Haldenwang.

§ 3 Gewerbesteueraufteilung

Über die Aufteilung der Gewerbesteuer wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

- Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- Die Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten **zum Jahresende** gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4 Genehmigung, Bekanntmachung

1. Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt Oberallgäu.

2. Sie tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

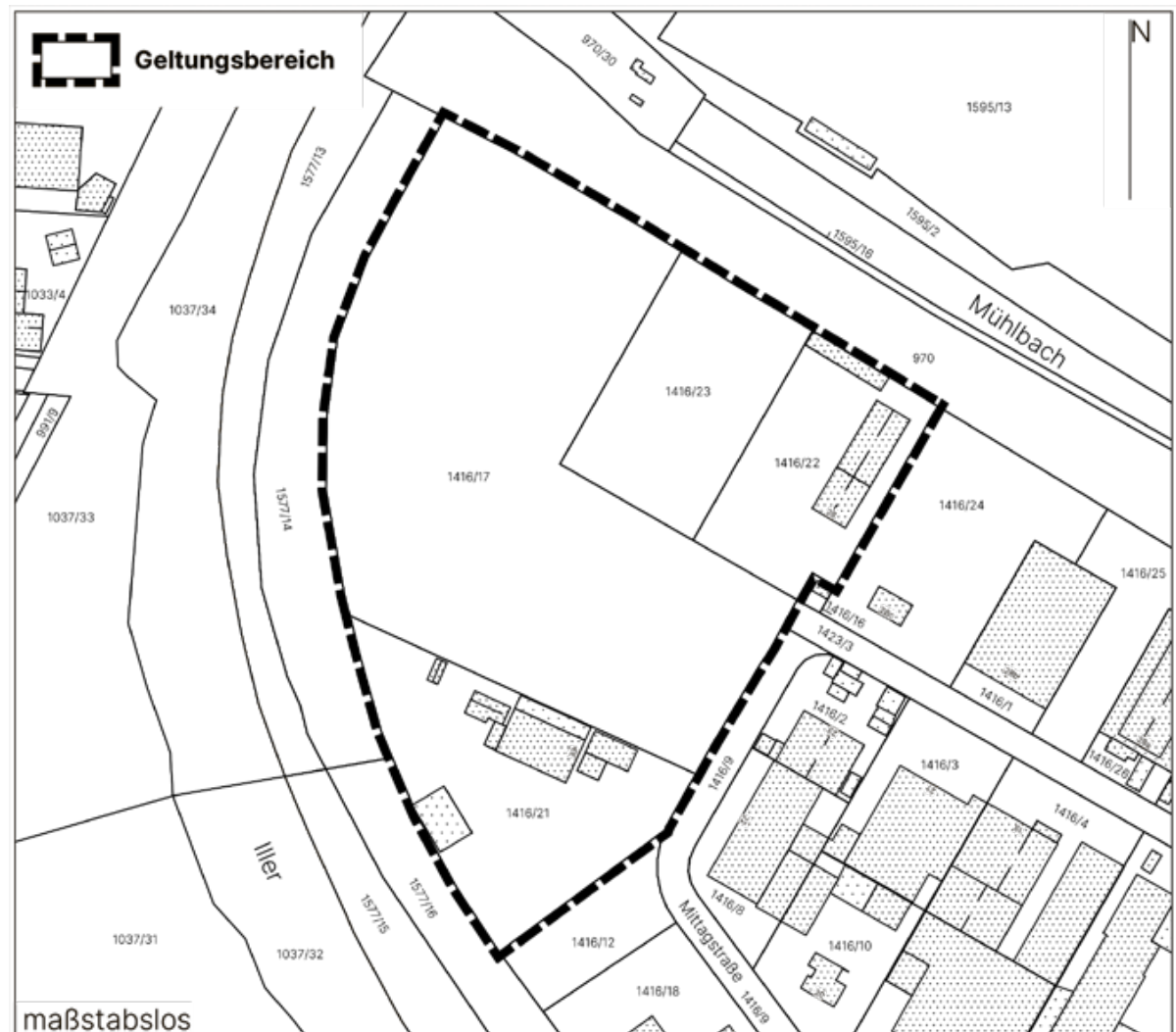
Lauben, 04. Juli 2023	Haldenwang, 05. Juli 2023
Gemeinde Lauben Mathias Pfuhl Erster Bürgermeister	Gemeinde Haldenwang Matthias Amann Zweiter Bürgermeister

Sonthofen, den 25. Juli 2023

LANDRATSAMT OBERALLGÄU in Sonthofen

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

191



Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Postzustellstützpunkt Illerried“ und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56

Der Bau- und Unterausschuss der Stadt Sonthofen hat am 06.07.2023 für das Gebiet im „Gewerbegebiet Illerried“ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Postzustellstützpunkt Illerried“ und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 in der Fassung vom 06.07.2023 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Bebauungsplanänderung werden gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Postzustellstützpunkt Illerried“ und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – können ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Sonthofen (Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen), Zimmer 44, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Bebauungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem sind der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Bebauungsplanänderung mit Begründung im Internet unter:

<http://www.stadt-sonthofen.de/planen-und-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene-rechtsverbindlich/> und <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> jederzeit einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Schadensansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Sonthofen, 26.07.2023

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

192

Bekanntmachung des Vereins Lebenslang e.V.

Der Verein Lebenslang e.V. mit Sitz in Immenstadt wird zum 14.06.2023 aufgelöst.

Wir bedanken uns von Herzen bei allen Unterstützern in den letzten Jahren!

189

Sonthofen, den 1. August 2023
 gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu vom 25.07.2023

Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Haldenwang und der Gemeinde Lauben über die interkommunale Bauleitplanung

Die Gemeinde Lauben, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Mathias Pfuhl am 04. Juli 2023 und die Gemeinde Haldenwang, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Josef Wölfle am 05. Juli 2023 haben den Abschluss einer Zweckvereinbarung Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Oy“ für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage beschlossen. Die von den beteiligten Gebietskörperschaften abgeschlossene Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Oberallgäu vom 25. Juli 2023, AZ SG 15 – 05301 – 780124/780132, als sachlich und örtlich zuständige Behörde (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG wird die Zweckvereinbarung am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Die Zweckvereinbarung hat den folgenden Wortlaut:

Zweckvereinbarung „Interkommunale Bauleitplanung Gemeinde Lauben/Gemeinde Haldenwang“

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die

Gemeinde Lauben,

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Mathias Pfuhl, Dorfstraße 2, 87493 Lauben

und die

Gemeinde Haldenwang,

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Josef Wölfle, Römerstraße 3, 87490 Haldenwang

folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

1. Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Oy“ für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Flurstück Nr. 364 in der Gemarkung Lauben und den Flurstücken Nr. 984, 987 und 987/2 in der Gemarkung Haldenwang und eventuell spätere Änderungen. Der Umfang des zu beplanenden Geländes ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan.

2. Die Gemeinde Lauben überträgt die Durchführung des Bauleitplanverfahrens für das in Absatz 1 genannte Vorhaben auf die Gemeinde Haldenwang. Dies gilt für alle Verfahrensschritte und Aufgaben, für die nach § 12 BauGB die Gemeinde zuständig ist (insbesondere Aufstellung, Abwägung und Beschlussfassung eingegangener Stellungnahmen, einschließlich Satzungsbeschluss beim Bebauungsplan und Feststellungsbeschluss beim Flächennutzungsplan) und den Abschluss eines ggf. zu vereinbarenden städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB. Die Gemeinde Lauben überträgt ferner die im Baugenehmigungsverfahren notwendige Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB sowie die Erteilung isolierter Ausnahmen und Befreiungen bei verfahrensfreien Vorhaben nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO.